

## BUNDESREGIERUNG UND LÄNDER FÖRDERN INVESTITIONEN FÜR LUFTREINIGER BIS 90%

Überbrückungshilfe 2021 – verbessert, erweitert und aufgestockt! Durch die Beschlüsse der Minister- präsidenden- konferenz (MPK) vom 13. Dezember wurde die Überbrückungshilfe III verbessert. Je nach Höhe des Umsatzrück- ganges werden bis zu 90% gefördert und in Summe max. 20.000 Euro.

### Folgende Fördersätze sind abrufbar:

- 90% Fördersatz bei Umsatzeinbruch mehr als 70%
- 60% Fördersatz bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% Fördersatz bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und unter 50%

### Beispielsrechnung

<b>Gerätekosten RDT-150</b>	<b>1.350,00 EUR</b>
Eigenanteil bei 90% Förderung	135,00 EUR
Eigenanteil bei 60% Förderung	540,00 EUR
Eigenanteil bei 40% Förderung	810,00 EUR

Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 antragsberechtigt, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindes- tens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

### Rechnungsdatum zählt

Anträge für die Überbrückungshilfe II und III können durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschafts- prüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gestellt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet.

Es ist nicht möglich, rückwirkend einen Antrag für die Überbrückungshilfe I zu stellen.

**Überbrückungshilfe II** (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) Förderung bis zu 90% bis zum 31.03.2021 NEU: Mit der Überbrückungshilfe II bezuschussen wir auch coronabedingte Hygiene-Maßnahmen, wie z.B. Desinfektionsmittel, mobile Luftfilteranlagen sowie Außenzelte und Wärmestrahler im Gastronomiebereich. Außerdem wird eine Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet.

**Überbrückungshilfe III** (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) Förderung bis zu 90% bis Juni 2021 (siehe FAQ 2.4) Punkte 7 und 14

## **7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen**

Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind (z.B. die Anschaffung mobiler Luftreiniger und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche).

## **14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro**

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten.

## **NEUSTART KULTUR – Förderprogramm bis Oktober verlängert!**

Mit dem Programm NEUSTART KULTUR hat die Staatsministerin für Kultur und Medien ein milliardenschweres Rettungs- und Zukunftsprogramm für den Kultur- und Medienbereich aufgelegt. Gefördert werden unter anderem pandemiebedingte Investitionen verschiedener Kultursparten.

Mit insgesamt 250 Millionen Euro fördert die Bundesregierung Investitionen in Kultur-einrichtungen, deren regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird.

Dazu gehören: Museen, Musikclubs, Literaturhäuser, Theater, Festivals, soziokulturelle Zentren und Kinos

Es sollen mindestens 10% an Eigen- und/oder Drittmitteln eingebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die Mittel können in einer Höhe von 5.000 Euro bis 100.000 Euro pro Kultureinrichtung bzw. -akteur bewilligt werden.